

REGLEMENT

Über das Strahlen in der politischen Gemeinde Pfäfers

erlassen am 24. Mai 1973

Der Gemeinderat Pfäfers

erlässt

in Anwendung und Ausführung der Vorschriften der kantonalen Verordnung über das Strahlen vom 27. Juni 1972 als Reglement:

Art. 1

Das Wegnehmen und der Abbau von Kristallen und Mineralien (Strahlen) auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Pfäfers ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

Art. 2

Der Gemeinderat kann jederzeit bestimmte Gebiete ganz oder teilweise für das Strahlen sperren.

Im Gebiet Calfeisental von der Staumauer flussaufwärts ist jedes Wegnehmen und jeder Abbau von Mineralien und Kristallen verboten.

Der Gemeinderat kann zur Verhinderung eines übermässigen Abbaues die Anzahl der Bewilligungen beschränken, und zwar in erster Linie auf Gemeindegewohner (Bürger und Niedergelassene).

Art. 3

Die Bewilligung wird erteilt an natürliche Personen, die das 20. Altersjahr erfüllt haben und den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen können, die Personen und Sachschaden bei Ausübung des Strahlens ausreichend deckt.

Art. 4

Die Bewilligung hat nur Gültigkeit für das Kalenderjahr. Sie erlischt in jedem Fall am 31. Dezember des Jahres, in dem sie erteilt worden ist.

Art. 5

Der Strahler hat jede Schadenverursachung zu vermeiden. An Orten wo sich gewöhnlich Menschen und Tiere aufhalten, oder wo sich Gebäude und Anlagen jeder Art (wie Wege, Abschränkungen etc.) befinden, hat er höchste Vorsicht walten zu lassen.

Art. 6

Der Strahler hat seinen Arbeitsplatz so aufzuräumen, dass für Mensch und Tier keine Gefahr besteht.

Art. 7

Hat der Strahler mit der Ausbeutung einer Kluft begonnen, aber diese noch nicht abgeschlossen, so gilt diese Kluft als belegt, wenn er sie mit einem oder mehreren Werkzeugen, mindestens aber mit einem Meissel, kennzeichnet. Die Ausbeutung durch andere Personen ist untersagt.

Wird die Arbeit an einer Kluft für längere Zeit unterbrochen, gilt sie nur dann als belegt, wenn der Strahler sie deutlich durch Anbringung seiner Initialen und der Jahreszahl des Arbeitsbeginnes kennzeichnet.

Eine solche Kluft darf während des laufenden und des folgenden Jahres durch keine anderen Personen ausgebeutet werden. Auf diese Art darf ein Strahler höchstens eine Kluft auf dem Gemeindegebiet belegen und in keinem Fall ganze Felspartien besetzen.

Art. 8

Der Strahler hat die Bewilligung auf seinen Strahlergängen auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Für die Mithilfe beim Strahlen ist die Strahlerbewilligung erforderlich.

Art. 9

Die Verwendung von Sprengstoff, Bohr- und Abbaumaschinen ist verboten. Ist dies für die Erschliessung einer Kluft nachgewiesen und dringend notwendig, kann der Gemeinderat eine Sonderbewilligung erteilen. Der Gesuchsteller hat die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers vorzuweisen.

Art. 10

Uebertretungen der VO über das Strahlen sowie dieses Reglementes sind durch die Aufsichtsorgane (Forst- und Jagdaufsichtsorgane etc.) dem Gemeinderat zu melden.

Art. 11

Bei der Erteilung der Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) für Gemeindegewohner (Bürger und Niedergelassene) | Fr. 150.-- |
| b) für Schweizerbürger und Ausländer mit Niederlassung in der Schweiz | Fr. 300.-- |
| c) für Ausländer ohne Niederlassung in der Schweiz | Fr. 500.-- |

Für die Sonderbewilligung bei Verwendung von Bohr- und Abbaumaschinen sowie von Sprengstoff, aber auch für gewerbsmässige Ausübung des Strahlens beträgt die Bewilligungsgebühr in jedem Fall Fr. 500.--.

Art. 12

Die erteilte Bewilligung kann bei Uebertretungen dieses Reglementes unverzüglich entzogen und die Erteilung einer neuen Bewilligung verweigert werden.

Art. 13

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden gemäss Art. 72 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 14

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement in Kraft.

Pfäfers, den 24. Mai 1973

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindevorstand:

E. Romer

Der Gemeinderatsschreiber:

St. Thut



Vom Baudepartement
des Kantons St. Gallen
genehmigt am

27. AUG. 1973

Der Regierungsrat:

W. G. G.